

02.11.95

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur elften Anpassung der Renten in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet und zur Bestimmung
weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996
(11. Rentenanpassungsverordnung - 11. RAV)**

A. Zielsetzung

Anpassung der Renten in den neuen Bundesländern entsprechend der zu erwartenden Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter mit dem Ziel, ein gleich hohes Nettorentenniveau wie im übrigen Bundesgebiet aufrechtzuerhalten.

Bestimmung der Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung.

B. Lösung

1. Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und des allgemeinen Rentenwertes (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte in den neuen Bundesländern zum 1. Januar 1996 um 4,38 v. H. sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um 4,34 v. H.

2. Rechengrößen

Fortschreibung der Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung unter Berücksichtigung des vom 1. Januar 1996 an geltenden aktuellen Rentenwertes (Ost).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Renten Anpassung

a) Rentenversicherung

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung in den neuen Bundesländern ergeben sich im Jahr 1996 Mehraufwendungen von rd. 3,0 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Kranken- und die Pflegeversicherung der Rentner).

b) Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 01.01.1996 bis 31.12.1996 rd. 70 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund etwa 3 Mio. DM.

c) Alterssicherung der Landwirte

In den ersten Jahren nach Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf die neuen Bundesländer ist nur mit wenigen Fällen des Rentenbezugs zu rechnen, so daß die sich aus der Anpassung ergebenden Mehraufwendungen unerheblich sind. Bei den Aufwendungen für Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) entstehen im Jahr 1996 aufgrund der Renten Anpassung Mehraufwendungen in Höhe von rd. 6,9 Mio. DM.

2. Rechengrößen

Durch die Veränderung der Rechengrößen sind keine Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

02.11.95

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur elften Anpassung der Renten in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet und zur Bestimmung
weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996
(11. Rentenanpassungsverordnung - 11. RAV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 2. November 1995

031 (311) - 814 07 - Re 198/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur elften Anpassung der Renten
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet und zur Bestimmung weiterer
Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996
(11. Rentenanpassungsverordnung - 11. RAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

...

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Norbert Jünger". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'N'.

Verordnung zur elften Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der
Sozialversicherung für 1996 (11. Rentenanpassungsverordnung - 11. RAV)

Vom ...

Auf Grund

- des § 255 b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, der durch Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,
- der §§ 1151 und 1153 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind und
- des § 105 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 188 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und
- des § 281 b Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 21 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Januar 1996 an 37,92 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Januar 1996 eingetreten sind, werden zum 1. Januar 1996 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0434.

§ 3

Pflegegeld

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Januar 1996 an für Arbeitsunfälle, für die § 1151 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 428 Deutsche Mark und 1713 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

Anpassung des allgemeinen Rentenwertes (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Januar 1996 an 17,51 Deutsche Mark.

§ 5

Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 31. Dezember 1995 ergehen, sind die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Der Angleichungsfaktor beträgt	bei einem Ehezeitende in der Zeit
2,0354458	vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990
1,7692294	vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991
1,6101856	vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991
1,4421306	vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992
1,3160373	vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992
1,2404084	vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993
1,1343727	vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993
1,0945642	vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994
1,0939792	vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994
1,0643538	vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995
1,0437655	vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rentenanpassung

Mit der elften Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden die Renten in den neuen Ländern zum 1. Januar 1996 entsprechend der hier im 1. Halbjahr 1996 erwarteten Entwicklung von Löhnen und Gehältern erhöht.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und um gleichzeitig entsprechend den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (§ 255 a SGB VI) in den neuen Ländern ein Nettorentenniveau zu sichern, das dem in den alten Ländern entspricht, ist unter Zugrundelegung der Annahmen der Bundesregierung eine Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost) von 4,38 v. H. erforderlich. Um diesen Wert erhöht sich der jeweilige anpassungsfähige Rentenbetrag.

Die verfügbare Standardrente in den neuen Ländern erreicht mit dieser Anpassung zum 1. Januar 1996 82,2 v. H. der vergleichbaren Standardrente in den alten Ländern. Derzeit beträgt dieser Wert noch 78,8 v. H. Die Rentenanpassung führt dazu, daß sich die Standardrente in den neuen Ländern unter Einbeziehung der durch das Rentenangleichungsgesetz zum 1. Juli 1990 bewirkten Rentenanhebungen und der seit dem 1. Januar 1991 erfolgten Rentenanpassungen in einem Zeitraum von nur fünfeinhalb Jahren von - je nach Zugangsjahr - einem Betrag zwischen 470 und 602 Mark auf 1 588,66 DM erhöhen wird.

Für die Geldleistungen aus der Unfallversicherung wird der Anpassungstermin ebenfalls auf den 1. Januar 1996 festgelegt und der Anpassungsfaktor entsprechend dem Vomhundertsatz bestimmt, der für die anpassungsfähigen Rentenbeträge der Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei diesen Renten maßgebend ist. Hieraus ergibt sich ein Anpassungsfaktor von 1,0434.

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte ist um den Vomhundertsatz zu verändern, um den sich der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung zum gleichen Zeitpunkt verändert, d.h. der allgemeine Rentenwert (Ost) ist um 4,38 v.H. zu erhöhen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost)

Die Höhe des ab 1. Januar 1996 geltenden aktuellen Rentenwertes (Ost) wird gemäß § 255 a Abs. 1 SGB VI wie folgt ermittelt:

Für das erste Halbjahr 1996 wird in den neuen Ländern nach den letzten vorliegenden statistischen Ermittlungen von einem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt je abhängig Beschäftigten von 2 191 DM/Monat ausgegangen. Das für das erste Halbjahr 1996 zugrunde zu legende Nettorentenniveau in den alten Ländern wird mit 72,5 v. H. angenommen.

Damit ergibt sich folgende verfügbare monatliche Standardrente (Ost):

$$2\,191 \text{ DM} \times 0,725 = 1\,588,48 \text{ DM}$$

Der Faktor für die Steigerung der verfügbaren Standardrente (Ost) lautet somit unter Zugrundelegung der bisherigen verfügbaren Standardrente (Ost) in Höhe von 1 522,05 DM:

$$1\,588,48 \text{ DM} / 1\,522,05 \text{ DM} = 1,0436.$$

Daraus ergibt sich die Bestimmung des aktuellen Rentenwertes (Ost) - aRW (O) - wie folgt:

$$\text{aRW(O) 1996/1} = \frac{\text{verfügbare Standardrente (O) im ersten Halbj. 1996}}{(1 - \text{KVdR-Eigenanteil} - \text{PV-Eigenanteil}) \times 45}$$

$$= \frac{1\,588,48 \text{ DM}}{(1 - 0,064 - 0,005) \times 45} = \frac{1\,588,48 \text{ DM}}{41,895} = 37,92 \text{ DM.}$$

Damit beträgt die Erhöhung des aktuellen Rentenwertes (Ost) 4,38 v.H. Unter Berücksichtigung des fortgeltenden Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentner zum 1. Januar 1996 in Höhe von 12,8 v.H. und des fortgeltenden Beitragssatzes zur Pflegeversicherung der Rentner in Höhe von 1 v.H., mit einem hälftigen Eigenanteil der Rentner erhöht sich somit der jeweilige anpassungsfähige Rentenbetrag um 4,38 v.H.

Zu § 2 - Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Gemäß § 1153 RVO werden Renten und das Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung um den Vomhundertsatz angepaßt, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt, ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei diesen Renten, verändert werden.

Zu § 3 - Pflegegeld

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 1151 RVO) ab 1. Januar 1996 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Leistungen aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

Zu § 4 - Anpassung des allgemeinen Rentenwertes (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

Gem. § 102 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Ab 1. Juli 1995 beträgt der allgemeine Rentenwert (Ost) 16,78 Deutsche Mark.

Ab 1. Januar 1996 erhöht sich der allgemeine Rentenwert (Ost) um 4,38 v.H. und beträgt damit 17,51 Deutsche Mark.

Zu § 5 - Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Die Vorschrift bestimmt die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes für Fälle, in denen das Ende der Ehezeit in den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1995 fällt und eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem 31. Dezember 1995 ergeht. Die Angleichungsfaktoren tragen den auf der Angleichung der Lebensverhältnisse beruhenden Werterhöhungen von Anrechten im Beitrittsgebiet in dem Zeitraum zwischen dem Ende der Ehezeit und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rechnung.

Die Ermittlung der Angleichungsfaktoren erfolgt, indem das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes (Ost) in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert (Ost) im Zeitpunkt des Ehezeitendes durch das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert im Zeitpunkt des Ehezeitendes dividiert wird.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (Ost) im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert (Ost) bei Ehezeitende}} : \frac{\text{aktueller Rentenwert im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}}$$

oder

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (Ost) im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert (Ost) bei Ehezeitende}} \times \frac{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}}{\text{aktueller Rentenwert im Entscheidungszeitpunkt}}$$

Der Berechnung der Angleichungsfaktoren nach dieser Formel sind zugrunde zu legen:

1. als aktueller Rentenwert

für die Zeit	ein aktueller Rentenwert von
vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991	39,58 DM
vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992	41,44 DM
vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993	42,63 DM
vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994	44,49 DM
vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995	46,00 DM
nach dem 30. Juni 1995	46,23 DM

und

2. als aktueller Rentenwert (Ost)

für die Zeit	ein aktueller Rentenwert (Ost) von
vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990	15,95 DM
vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991	18,35 DM
vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991	21,11 DM
vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992	23,57 DM
vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992	26,57 DM
vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993	28,19 DM
vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993	32,17 DM

vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994	33,34 DM
vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994	34,49 DM
vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995	35,45 DM
vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995	36,33 DM
nach dem 31. Dezember 1995	37,92 DM

Dementsprechend errechnen sich für Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 31. Dezember 1995 ergehen, folgende Angleichungsfaktoren:

Bei einem Ehezeitende in der Zeit vom	ergibt sich aufgrund folgen- der Berechnung	ein Angleichungsfaktor von
1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990	$\frac{37,92}{15,95} \times \frac{39,58}{46,23}$	2,0354458
1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991	$\frac{37,92}{18,35} \times \frac{39,58}{46,23}$	1,7692294
1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991	$\frac{37,92}{21,11} \times \frac{41,44}{46,23}$	1,6101856
1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992	$\frac{37,92}{23,57} \times \frac{41,44}{46,23}$	1,4421306
1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992	$\frac{37,92}{26,57} \times \frac{42,63}{46,23}$	1,3160373
1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993	$\frac{37,92}{28,19} \times \frac{42,63}{46,23}$	1,2404084
1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993	$\frac{37,92}{32,17} \times \frac{44,49}{46,23}$	1,1343727
1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994	$\frac{37,92}{33,34} \times \frac{44,49}{46,23}$	1,0945642
1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994	$\frac{37,92}{34,49} \times \frac{46,00}{46,23}$	1,0939792
1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995	$\frac{37,92}{35,45} \times \frac{46,00}{46,23}$	1,0643538
1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995	$\frac{37,92}{36,33} \times \frac{46,23}{46,23}$	1,0437655

Zu § 6 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

739/95

C. Finanzieller Teil

1. Rentenanpassung

1. Durch die Anpassung der Renten der Rentenversicherung zum 1. Januar 1996 ergeben sich in der Rentenversicherung im Zeitraum 01.01.1996 bis 31.12.1996 Mehraufwendungen von rd. 3,0 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Kranken- und die Pflegeversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	1,5 Mrd. DM
Rentenversicherung der Angestellten	1,3 Mrd. DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,2 Mrd. DM

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung 0,2 Mrd. DM werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Von den Mehraufwendungen entfallen rd. 2,8 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen, knapp 0,2 Mrd. DM auf den von der Rentenversicherung zu tragenden Anteil an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,4 v.H. der Renten sowie rd. 14 Mio. DM auf den von der Rentenversicherung zu tragenden Anteil an den Beiträgen zur Pflegeversicherung der Rentner in Höhe von 0,5 v.H. der Renten.

Durch die mit der 11. Rentenanpassung in den neuen Bundesländern beginnende Abschmelzung der Auffüllbeträge sind in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitraum 01.01.1996 bis 31.12.1996 Minderausgaben von rd. 0,7 Mrd. DM zu erwarten (einschließlich der Minderaufwendungen für die Kranken- und die Pflegeversicherung der Rentner).

Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung aufgrund dieser Rechtsverordnung wirken sich unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen und der Abschmelzung der in den Rentenzahlungsbeträgen ggf. enthaltenen Auffüllbeträge in Höhe von rd. 2,0 Mrd. DM für die Rentner erhöhend aus.

2. Der Bundeszuschuß zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erhöht sich infolge der Rentenanpassung unter Berücksichtigung der Abschmelzung der Auffüllbeträge um 0,4 Mrd. DM für den o. g. Zeitraum. Die Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.
3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 01.01.1996 bis 31.12.1996 rd. 70 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund etwa 3 Mio. DM, die in der Finanzplanung des Bundes enthalten sind.
4. Durch die Erhöhung des allgemeinen Rentenwertes (Ost) entstehen nur geringe Mehraufwendungen in der Alterssicherung der Landwirte. Bei den Aufwendungen für Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) entstehen im Jahr 1996 aufgrund der Rentenanpassung Mehraufwendungen in Höhe von rd. 6,9 Mio. DM, die in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt sind.
5. Mit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung wird zugleich die Basis für die Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung angehoben. Dies führt im Zeitraum vom 01.01.1996 bis 31.12.1996 zu Mehraufwendungen von rd. 45 Mio. DM, die in der Finanzplanung enthalten sind.
6. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die Anpassung um rd. 70 Mio. DM erhöhen. Die Mehraufwendungen sind für den Bund durch die entsprechenden Ansätze im Bundeshaushalt 1996 gedeckt.
7. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Bundesländer werden sich durch die Anpassung um rd. 50 Mio. DM erhöhen. Die Mehraufwendungen sind für den Bund durch die entsprechenden Ansätze im Bundeshaushalt 1996 gedeckt.
8. Durch die vorgeschlagene Rentenanpassung wird sich das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöhen. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten. Dies schließt Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

24.11.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur elften Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996
(11. Rentenanpassungsverordnung - 11. RAV)

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Entschließung

zur

Verordnung zur elften Anpassung der Renten in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet
und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen
der Sozialversicherung für 1996
(11. Rentenanpassungsverordnung - 11. RAV)

Mit Inkrafttreten der 11. Rentenanpassungsverordnung werden die Auffüllbeträge und Rentenzuschläge für Rentnerinnen und Rentner in den neuen Ländern und dem Ostteil Berlins zum ersten Mal abgeschmolzen. Aus Unterlagen der Bundesregierung geht hervor, daß vor allem viele von der Abschmelzung betroffene Rentnerinnen befürchten müssen, über Jahre ohne Steigerung ihres Rentenzahlungsbetrages auskommen zu müssen (vgl. Bundestags-Drucksache 13/1631 S. 5 f.). Auf der anderen Seite wird sich vor allem bei Männern und möglicherweise auch bei Witwen trotz der Abschmelzung nur eine Verminderung des jeweiligen Rentensteigerungsbetrages ergeben. Genaue Daten sind nicht veröffentlicht.

Stagnierende Einkommen aufgrund des sich über Jahre hinziehenden Abschmelzungsprozesses drohen bei vielen ostdeutschen Rentnerinnen und Rentnern auf Unverständnis zu stoßen und zu Akzeptanzproblemen zu führen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, schnellstmöglich aus den ihr zur Verfügung stehenden sozialstatistischen Daten typische bzw. repräsentative Fallkonstellationen der Auffüllbetrags- und Rentenzuschlagsproblematik zu ermitteln und in einem Bericht die materiellen Folgen aufzuzeigen, die sich für diese Fallkonstellationen aus der Abschmelzungsvorschrift ergeben bzw. wahrscheinlich ergeben werden. Zum Zwecke einer umfassenden sozialpolitischen Würdigung der mit der Abschmelzungsproblematik einhergehenden Entwicklung - insbesondere bei Rentnerinnen und Rentnern mit geringem Gesamteinkommen - bittet der Bundesrat die Bundesregierung insbesondere um eine Darstellung, die über die rein rentenversicherungsrechtliche Seite der Sache hinausgeht. Die Darstellung soll die Gesamteinkommens- und Kaufkraftsituation der betroffenen Rentnerinnen und Rentner, auch im Vergleich zur Situation der westdeutschen Rentnerinnen und Rentner, abbilden.

Dabei soll nach Haushaltstypen von Verheirateten, Verwitweten, Geschiedenen bzw. Alleinstehenden, nach Geschlecht sowie nach Einkommensklassen unterschieden werden.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten zu berichten, welche Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen von ihr selbst und von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung ergriffen worden bzw. noch geplant sind. Dabei soll eine Abstimmung mit den betroffenen Ländern erfolgen.

Begründung:

Am 31.12.1995 läuft der vierjährige Zeitraum aus, für den im Beitrittsgebiet ein besonderer Vertrauensschutz auf den Rentenzahlbetrag des Monats Dezember 1991 geschaffen worden ist. Dies ist der letzte Zahlbetrag, der auf die Grundsätze des Rechts vom 30.06.1990, ferner auf das Rentenangleichungsgesetz vom 28.06.1990 und die Rentenanpassungen am 1.1. und 1.7.1991 zurückgeführt werden kann. Er wurde damals - vereinfacht gesagt - mit dem "neuen" Rentenbetrag verglichen, der zum Datum der Überleitung am 1.1.1992 nunmehr nach den Grundsätzen des SGB VI für die Bestandsrenten des Beitrittsgebiets ermittelt worden war. Lag der "alte" Zahlbetrag höher, wurde die Differenz als sog. Auffüllbetrag nach § 315a SGB VI zusätzlich zur neuen "SGB-VI-Rente" ausgezahlt. Der ab Januar 1992 zusätzlich zur SGB-VI-Rente gezahlte Auffüllbetrag veränderte sich auch bei den folgenden Rentenanpassungen nicht. Er blieb den Betroffenen vier Jahre lang jeweils starr so erhalten, wie er bei der Überleitung fixiert worden war. Dynamisiert und damit der Rentenerhöhung unterworfen wurde jeweils jener Bestandteil des Zahlbetrags, der als "SGB-VI-Rente" ermittelt worden war. Vom 1.1.1996 an wird diese Auffüllbetragsregelung modifiziert. Bei jeder Rentenanpassung soll der Auffüllbetrag um ein Fünftel abgeschmolzen werden, mindestens aber um 20 DM, sofern der bisherige Gesamtzahlbetrag nicht unterschritten wird. - Eine entsprechende Regelung ist in § 319a SGB VI mit dem Institut des "Rentenzuschlags" für Rentenzugänge aus dem Beitrittsgebiet in den Jahren 1992 und 1993 getroffen worden.

Die genaue Auswirkung dieser Regelung kann bislang nur anhand fiktiver Fallkonstruktionen errechnet bzw. prognostiziert werden, nicht aber anhand repräsentativer bzw. typischer Fälle. Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert, über solche Fälle zu berichten.